

69. Ist bei einer Urkunde über die Verbürgung für Kapital und Zinsen, welche zu einer Zeit ausgestellt ist, zu welcher die letzteren noch nicht zu laufen begonnen hatten, die Mitverbürgung für die Zinsen in Bezug auf die Höhe des Stempels von Bedeutung?

VII. Civilsenat. Urt. v. 25. Mai 1900 i. S. preuß. Steuerfiskus (Bekl.) w. Spar- und Leihkasse der Stadt S. (Rf.) Rep. VII. 45/00.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

#### Gründe:

„Es handelt sich darum, ob wegen fünf Urkunden, durch welche die Unterzeichner für die richtige Zurückzahlung der an andere Personen von der Klägerin laut Schuldverschreibungen, welche mit jenen Urkunden von demselben Tage datieren, vorgestreckten Kapitalien von je 10000 *M* und die Zahlung der darauf versprochenen Zinsen die Bürgschaft übernahmen, unter Inbetrachtziehung der Mitverbürgung für die Zinsen derjenige Stempelbetrag zu entrichten ist, welcher gemäß Stelle 59 des Stempeltarifes vom 31. Juli 1895 bei Sicherstellung von Rechten, deren Wert die genannte Summe von 10000 *M* übersteigt, Platz greift. Die Klägerin hat den sich unter Anwendung dieser Berechnung ergebenden höheren Satz unter Vorbehalt bezahlt und fordert im gegenwärtigen Rechtsstreite den erlegten Mehrbetrag von dem Fiskus zurück. In erster Instanz ist die Klage abgewiesen; das Berufungsgericht hat jedoch derselben stattgegeben. Hiergegen richtet sich die Revision; diese konnte nicht für begründet erachtet werden.

Zuzugeben ist, daß, während die Civilprozeßordnung bei Berechnung des Streitwertes Früchte, Nuzungen, Zinsen, Schäden und Kosten, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden, unberücksichtigt läßt (§ 4 a. a. D.), das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 eine derartige Bestimmung nicht enthält. Es muß daher angenommen werden, daß, von besonderen Anordnungen des Gesetzes, wie solche z. B. bezüglich der Schuldverschreibungen (vgl. Stelle 58 des Tarifes) vorliegen, abgesehen, Nebenforderungen, namentlich Zinsen, wenn sie, wie aus der Urkunde erkennbar, für die bis zur Beurkundung verfllossene Zeit laufen, bei Berechnung der

Stempelsteuer in Betracht gezogen werden müssen. In Rücksicht auf den Fall jedoch, daß der Zinsenlauf zu dem erwähnten Zeitpunkte noch nicht begonnen hat, führt die Anwendung der Bestimmung im Abs. 3 des angeführten Gesetzes, wonach bei Geldforderungen der aus der Urkunde ersichtliche Geldbetrag als Wert anzusehen ist, zu einem anderen Ergebnisse. Mit Recht nimmt die Vorinstanz auf Grund dieser Vorschrift an, daß in jenem Falle, wenn also, wie hier, die Übernahme der Bürgschaft zu gleicher Zeit mit dem Entstehen des Hauptschuldverhältnisses dokumentiert worden, ein höherer Geldbetrag als das verbürgte Kapital aus der Urkunde nicht ersichtlich ist, und daß daher solches ausschließlich für die Berechnung des Bürgschaftstempels entscheidend sein muß. Das gleiche ergibt sich aus dem Abs. 6 a. a. D., wonach der Wert der Sicherstellung einer Forderung sich nach dem Betrage der letzteren richtet. Dieser schloß zu dem mehrerwähnten Zeitpunkte einen Zinsenanspruch noch nicht in sich, beschränkte sich mithin auf das vorgestreckte Kapital.“ . . .